

mit — und auf der Grundlage der Analyse des jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungsstandes in den Dokumenten der Partei sowie in Verbindung mit Kenntnissen aus anderen Analysen (auch mit statistischem Material) aus einzelnen volkswirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder territorialen Bereichen — leistet die Staatsanwaltschaft zugleich einen spezifischen Beitrag zur Vervollständigung der allgemeinen Kenntnisse über den konkreten gesellschaftlichen Entwicklungsstand in der DDR, insbesondere über den komplizierten Prozeß der Entwicklung und Festigung der neuen, sozialistischen Moral- und Gesellschaftsbeziehungen.

Viertens gehört es zu den vielfältigen Aufgaben, die dem Generalstaatsanwalt bei der Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität übertragen sind, unter klarer Abgrenzung der Verantwortung jedes Organs, eine enge Zusammenarbeit, Koordinierung, exakte Abstimmung und rationelle Arbeitsteilung zwischen den zentralen Rechtspflegeorganen einerseits und anderen zentralen Staatsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen der Wissenschaft andererseits zu erreichen. Das gilt entsprechend auch für die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise. Erst die Ausrichtung aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte auf ein einheitliches Ziel im jeweiligen Abschnitt des Kampfes gegen die Kriminalität wird zu maximalen Ergebnissen führen.

Alle genannten Aufgaben und Seiten der staatsanwaltlichen Tätigkeit gehören zusammen, sind organisch miteinander verbunden, lassen sich in der Praxis nicht voneinander trennen und dürfen auch theoretisch nicht voneinander isoliert betrachtet werden. Diesen Fehler haben Buchholz/Lehmann Schindler jedoch offenbart gemacht. Das kommt in ihrer kurzen Bemerkung zur Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft gern. §§ 36 ff. StAG zum Ausdruck (S. 1603).

Die Gesetzlichkeitsaufsicht ist keine Ressortaufgabe der Staatsanwaltschaft mehr. Sie ist organisch eingegliedert und fest verzahnt mit der Hauptaufgabe der Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen durch den Generalstaatsanwalt. Sie ist eine spezifische Methode staatsanwaltlicher Tätigkeit. Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Autoren, wenn sie schon auf die Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft hinweisen, sich zumindest über die inzwischen erzielten Erkenntnisse der Praxis informiert hätten¹³.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt kommt es in der Leitungstätigkeit des Generalstaatsanwalts der DDR u. a. darauf an, die große Aktivität der Staatsanwälte zur Zurückdrängung der Kriminalität, vor allem im Bereich der Volkswirtschaft, zu fördern, die besten Erfahrungen aufzugreifen und zu verallgemeinern und zum Bestandteil der Arbeit aller Staatsanwälte zu machen.

Aus dem Gesagten wird deutlich, daß ohne Berücksichtigung der Besonderheiten der Staatsanwaltschaft im Verhältnis zu den anderen staatlichen Rechtspflegeorganen die notwendige Wissenschaftlichkeit in der Leitung dieses Rechtspflegeorgans nicht zu erreichen ist. Auf dem Weg dahin gibt es erste Schritte; weitere verlangen schöpferisches Denken und Handeln. Vieles gibt es noch zu tun, eine Reihe von Problemen ist noch zu lösen. Dazu bedarf es zweifellos auch der Unterstützung durch die Wissenschaft. Dabei kommt es insbesondere darauf an, die theoretischen Probleme der Leitungstätigkeit der einzelnen Organe der Rechtspflege zu erforschen.

13 Vgl. hierzu die detaillierte Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR Nr. 14/64 vom 10. Oktober 1964; ferner Ebert/Burbott, „Bekämpfung von Gesetzesverletzungen, die im Zusammenhang mit Straftaten stehen“, NJ 1964 S. 421 ff.

TreCfCui der Qesatzcfebuncf

Prof. Dr. HANS NATHAN, Direktor des Instituts für Erfinder- und Urheberrecht der Humboldt-Universität Berlin

Das Persönlichkeitsrecht

Der Versuch, über Wesen und Inhalt der in der zivilrechtlichen Literatur unter dem Begriff „Persönlichkeitsrecht“ laufenden subjektiven Rechte Klarheit zu gewinnen, wird durch die Notwendigkeit der Erarbeitung fundierter theoretischer Grundlagen für die bevorstehende Zivilgesetzgebung diktiert. Diese Notwendigkeit ist im Falle des Persönlichkeitsrechts um so dringlicher, als sich die sozialistische Rechtswissenschaft, soweit ersichtlich, um seine Klärung bisher nicht bemüht hat; daher haftet dem Begriff etwas eigentümlich Schillerndes an, eine ausgesprochene Ungewißheit über den Charakter dessen, was er erfassen soll, eine Ungewißheit, die sich auch in der Vielzahl der in unserer Literatur synonym dafür gebrauchten Begriffe — Persönlichkeitsrecht, Immaterialgüterrecht, persönliches Nichtvermögensrecht — widerspiegelt¹.

Die landläufige Definition der Persönlichkeitsrechte beschränkt sich bekanntlich auf die Angabe, daß es sich bei ihnen um subjektive Immaterialgüter- oder Nichtvermögensrechte handle, die einerseits mit der Person

des Rechtsinhabers untrennbar verbunden seien, andererseits in der Regel in Verbindung mit bestimmten Vermögensrechten auftreten; der zweite Faktor dient zugleich als Begründung für die Einbeziehung dieser Rechte in den Gegenstand des Zivilrechts. Jedoch besitzt jene Definition keinerlei Kennzeichnungskraft; schon Niethammer/Schumann² haben zutreffend darauf hingewiesen, daß auch andere Rechte, insbesondere bestimmte Vermögensrechte, an die Person des Rechtsträgers gebunden sind, ganz abgesehen davon, daß eine derart formale Definition, die über den Inhalt des sog. Persönlichkeitsrechts überhaupt nichts aussagt, nicht weiterführt. Sie gibt insbesondere kein Kriterium dafür ab, wann eigentlich von der Person untrennbare Nichtvermögensrechte — die bei weitem nicht alle dem Zivilrecht angehören — der zivilrechtlichen Regelung unterliegen.

Wie groß die Ungewißheit über das Wesen des Persönlichkeitsrechts ist und wie sehr eine aussagekräftige Begriffsbestimmung not tut, erweist sich besonders instruktiv daran, daß die Zahl der in die zivilrechtliche Regelung einbezogenen konkreten Persönlichkeitsrechte keineswegs konstant ist, sondern sich ständig erhöht — ein Prozeß, der die aus unzureichenden Kriterien für

1 Die im Jahre 1958 aufgekommene und bis 1961 durchgehaltene Übung, auch die verfassungsmäßigen Grundrechte als sozialistische Persönlichkeitsrechte zu bezeichnen — wodurch die Unklarheit über das Wesen dieser Kategorie noch beträchtlich vermehrt wurde — kann jetzt wohl als aufgegeben betrachtet werden; jedenfalls sind alle rechtstheoretischen und staatsrechtlichen Arbeiten seit diesem Zeitpunkt zu der Bezeichnung „Grundrechte“ zurückgekehrt.

2 Niethammer/Schumann, „Die Verwirklichung der subjektiven Rechte und Pflichten im Zivilrecht“, Staat und Recht 1962, Heft 3, S. 510 ff.